

Berlin, den 5. Februar 1916.

Mit Aufwand erheblicher Reichs- und Staatsmittel sind eine Reihe von Fabriken erbaut, die aus Gemisch aufgeschlossenem Stroh ein Futtermittel herstellen, das nach den vorliegenden umfangreichen Versuchen in verschiedenen wissenschaftlichen Instituten, bekannten landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Heeresverwaltung einen hervorragenden preiswerten Gaserertrag darstellt und sich auch als Maßfutter für Schweine gut bewährt hat. Die Herstellung dieses Futters kann in desto größerem Umfange durchgeführt werden, je größere Strohmenngen hierzu zur Verfügung stehen. Es ist dringend erwünscht, daß der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte geeignete Strohmenngen in möglichst großem Umfange angeboten werden.

Durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 ist die Bezugsvereinigung die zuständige Stelle, der sämtliche Strohmenngen anzubieten sind, die abgesetzt werden sollen, soweit es sich nicht um unmittelbare Lieferungen an die Heeres- oder Marine-Verwaltungen handelt.

Da es zur Lieferung der bestehenden empfindlichen Futternot geboten erscheint, die erwähnten Bestrebungen der Reichs- und Staatsregierung nach Möglichkeit zu fördern, ersuchen wir Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren, in dem dortigen Kreise darauf hinzuwirken zu wollen, daß etwa verfügbares Stroh in möglichst großem Umfange der Bezugsvereinigung angeboten wird.

Berlin, den 5. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Graf von Koserling.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Bissa, den 17. Februar 1916

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen,

für:	Schweine über					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen u. Eber		
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg und darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg und darunter
in dem Regierungsbezirk Posen	98	88	78	73	68	108	103	83

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewicht, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 kg um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 kg um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 kg um 20 vom Hundert, von über 140 kg um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 km vom Standort des Tieres entfernt, so kann für die Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 kg Lebendgewicht 1 Mk. nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirks, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Vieh-

handelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbände des Marktes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (cohes) und für ausgelassenes Schweinefleisch, für gefalzene und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzung (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hankschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

(Schluß folgt).

Ausführungsanweisung

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Ausfuhren vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung, oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Nachdem der Bezug von Saathafer durch die Bekanntmachung der Reichsmittelmittelsstelle vom 18. Januar 1916 — Gesch. Br. R. II, 4240 — neu geregelt ist und dabei alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 20 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Saathafer vom 28. Juni 1915 (f. Runderlaß vom 15. Juli 1915 — M. d. J. B. 5682 — M. f. S. u. G. II b 8895 — M. f. L. I. A. 1: 7961 —) getroffene Anordnung, wonach Saathafer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschuß weiterzugeben ist, hierdurch ausgebaut.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Raspleringl.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 16. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Verfallungsstand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunalverbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterfügten

Arbeitsnachweise

haben die übrigen an dem Geschäftsführer oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren zwei Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Anfragen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralanstalten den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Anfragen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 9. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armee-Korps.

von Bock und Polach.

Wissa, den 21. Februar 1916.

Der Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Wissa, unterliegt einer Kreissteuer nach Maßgabe der Kreis-Umsatz-Steuerordnung vom 23. Februar 1907 (Kreisblatt für 1907 Stück 31).

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben nach § 9 der Steuerordnung bei Vermeidung der Bestrafung

sinnen 14 Tagen nach dem Erwerbe dem Kreis-Ausschuß hiervon Anzeige zu erstatten und auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Die Ortsvorstände erlaube ich, diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Eintritt eines jeden durch Auflassung erfolgten Besitzwechsels unter Angabe des Namens, Standes und etwaigen Verwandtschaftsgrades des alten und des neuen Eigentümers, des Tages der Auflassung, sowie der Größe, Grundbuchnummer und des Kaufpreises des fraglichen Grundstücks bald Mitteilung zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Die Posenener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 9. März 1916

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stellungen der Landwirtschaftskammer — Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungskasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Befestigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchenfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Kinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkuloseseilungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Februar dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 17. Februar 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:

J. B.: von Treckow.

Nachstehende Ministerialerlasse und Regierungsv Verfügungen werden den Herren Lehrern zur Kenntnis gebracht:

1. Die Einführung besonderer Lesebücher oder -hefte mit ausgewählten Stücken aus der Kriegsliteratur, kann für den Schulunterricht schon deshalb nicht genehmigt werden, weil den Eltern unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Beschaffung solcher Hilfsmittel neben den unentbehrlichen Lehr- und Lernmitteln nicht zugemutet werden kann. Mit einzelnen Ergänzungen dieser Literatur sind jedoch die Schüler und Schülerinnen gelegentlich auch im Unterricht bekannt zu machen. Diese Stücke sowie auch die Bücher und Schriften für die Schülerbibliotheken müssen jedoch zuvor sorgfältig geprüft werden, ob sie in literarischer und pädagogischer Hinsicht allen Anforderungen genügen.

2. Das an sich löbliche Bestreben, die Schüler im Unterricht auch mit Kriegsdichtungen der Gegenwart bekannt zu machen, führt zuweilen dazu, daß die schönen alten Dichter und Gedichte, welche sonst den eifernen Bestand der Volksschule bildeten, in Vergessenheit geraten und dafür gut gemeinte, aber oft dichterisch minderwertige Gelegenheitsdichtungen eingeprägt werden. Im allgemeinen wird es sich empfehlen, geeignete Kriegsdichtungen nach kurzer, das Verständnis erleichternder Einführung nur vorzulesen und nur einzelne besonders schöne, edle und passende auswendig lernen zu lassen. Die eigenständige Unterrichtsarbeit wird sich dagegen nach wie vor an die in das Lesebuch aufgenommenen Stoffe anschließen müssen. Ebenso warnen wir davor, bei der Vorbereitung vaterländischer Schulfeste zuviel Zeit auf die Einübung neu entstandener Konzeptionen zu verwenden. Gut gewählte, geschmackvolle, einfache neue Lieder bringen zwar belebende Abwechslung; aber die Hauptsache bleibt doch — namentlich in einfachen Schulverhältnissen und bei verkürztem Unterricht —, daß die guten Weisen, an denen sich schon unsere Väter erfreut haben, im Volke lebendig erhalten bleiben.

3. Prinz Oskar von Preußen hat im Verlage von Gerhard Stalling, Oldenburg, eine Schrift „Die Winterkämpfe in der Champagne“ erscheinen lassen, deren Ertrag für die Witwen und Waisen der Gefallenen bestimmt ist. Das treffliche Schriftchen, Einzelpreis 40 Pf., bei Sammelbestellung durch Schulen 30 Pf., wird für die Schülerbibliotheken warm empfohlen.

4. Bei der Verlagsbuchhandlung von Velhagen und Klasing in Bielefeld ist der 3. Band des Werkes „Der Weltkrieg“, illustrierte Kriegsgeschichte des Daheim, das die Ereignisse bis zum Beginn des Krieges gegen Serbien, erschienen. Für Lehrer- und Schülerbüchereien kostet dieser Band auch nur 6 statt 8,50 Mk.

5. Nach den günstigen Erfahrungen des ersten Kriegesjahres lassen viele Kreise es an der Pflicht sparsamen Haushaltens mit den Vorräten zur menschlichen Ernährung und Viehhaltung fehlen. So lange der Krieg dauert, ist sorgfältige Sparsamkeit im Brot-, Fleisch-, Fett- und Futterverbrauch vaterländische Pflicht. Es ist fortgesetzte Aufgabe der Schule, darauf hinzuwirken, daß sorglose Verschwendung ebenso verkehrt ist wie unverschämte Schwarzseherei. Die einschlägigen amtlichen Bekanntmachungen und belehrenden Artikel im Kreisblatt sind daher kurz und klar unterrichtlich zu verwerthen, um durch die Kinder auf die Eltern einzuwirken.

6. Bei der Fortdauer des Krieges ist es unerlässlich, daß auch weiterhin ältere Schulkinder zur Hilfeleistung bei landwirtschaftlichen Arbeiten, Gartenbestellung usw. zur Sicherung der Volksernährung dem Bedürfnis entsprechend beurlaubt werden. Die empfindliche Störung, welche der durch den Lehrermangel ohnehin schon erschwerte Unterricht durch häufige Beurlaubung zahlreicher Schulkinder erleidet, verkennen wir nicht. In der Umsicht und Pflichttreue der Lehrer und Lehrerinnen haben wir das Vertrauen, daß sie auch die gegenwärtigen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu überwinden wissen werden durch eine sorgfältige Eichtung der Stoffpläne unter Ausschreibung des weniger Wichtigen zugunsten des Unentbehrlichen wie auch durch eine den Umständen angepasste Ausnutzung der Unterrichtszeit. Werden z. B. bei Abwesenheit vieler älteren Schulkinder zur Bestell- und Erntezeit die jüngeren Schüler stärker gefördert, so muß dies in der Zwischenzeit vorzugsweise wieder bei den älteren geschehen. Damit der Umfang der Beurlaubungen innerhalb der Grenzen des notwendigen bleibt, ist unter den obwaltenden Umständen sorgfältig darauf zu achten, daß die Sommer- und Herbstferien genau nach den örtlichen Bedürfnissen verteilt und auf die Zeit der dringenden Arbeiten gelegt werden. Auf Antrag der Schulpfände können zur Kriegszeit auch die Volksschulferien in Dorfschulen mit höheren Schulen auf diese Zeiten verlegt werden.

Lissa, den 11. Februar 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

May. J. B.: Kniebe. J. B.: Ernst.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Nationalstiftung
für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Vorsitzender des Präsidiums: Seine Excellenz der Herr Minister
des Innern.

Aufruf!

Unterhalb Jahre eines gewaltigen Völkerrkrieges liegen hinter uns. Herrlich sind die Erfolge unserer unvergleichlichen Truppen, schwer aber auch die Opfer, welche der Siegeszug unserer Heere forderte.

Tausende starben für Kaiser und Reich den Tod auf dem Felde der Ehre. Es ist eine Dankeschuld unseres deutschen Volkes gegen diese Helden der Pflicht, für ihre Hinterbliebenen einzutreten, Not und Entbehrungen von ihnen fern zu halten, den Witwen die Möglichkeit eines Erwerbes, den Waisen Pflege und Ausbildung zu sichern. Die Hilfe des Staates allein reicht bei der Größe der Aufgabe nicht aus, die Hilfe der Gesamtheit des Volkes muß ergänzend eintreten.

Nicht zurückzustehen bei diesem Liebeswerke ist heilige Pflicht gerade für die Provinz Posen, die vor den Schrecken eines feindlichen Einfalls dank dem siegreichen Widerstand unserer Tapferen bewahrt geblieben ist. Steuern daher Jeder dankbar ein Scherflein bei! Jede, auch die kleinste Gabe, ist willkommen!

Der unter dem Vorsitz des unterzeichneten Oberpräsidenten der Provinz Posen zusammengetretene Ausschuss für die Provinz Posen bittet, Gaben aus Lissa und Umgegend, den folgenden Stellen zu überweisen: Reichsbankstelle, Stadthauptkasse, Kreisparatasse, Postbank für Handel und Gewerbe.

Posen, den 28. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Ausschusses für die
Provinz Posen.

von Eisenhart-Rothe, Oberpräsident.

Nichtamtlicher Teil. Aus Stadt und Land.

* Das **Eiserne Kreuz** ist dem von Posen nach Lissa verlegten Zollsekretär **Lönsmann**, Feldwebellieutenant a. D. im Reserve-Inf.-Regt. 225, verliehen worden.

* **Befördert** zum Offizierstellvertreter wurde der Feldwebel **Arthur Warlich**, Führer des Maschinengewehr-Scharfschützentrupps 12, Sohn des Brennerlei-Betriebsführers **Kudolf Warlich** in Modra bei Neisse.

* **Auch die Banknoten gehören auf die Reichsbank.** Ueber die glänzenden Erfolge der Finanzpolitik der Reichsbank sprach der Landtagsabgeordnete **Deiser** (Fortschrittliche Volkspartei) in der Sonnabend-Sitzung des Abgeordnetenhauses: In den weitesten Schichten besteht ein instinktives Gefühl für die Bedeutung dieser Zentralnotenanstalt, und aus ihm heraus ist ihr der Goldstrom zugeflossen. Freilich ist noch immer viel Gold nicht zur Reichsbank gebracht, vor allem gehört jeder unbrauchbare Goldschmuck, der noch in beträchtlichen Mengen vorhanden ist, unter allen Umständen auf die Reichsbank. (Sehr richtig.) Wir alle schädigen aber die Aufgaben der Reichsbank noch dadurch, daß wir zu viele Banknoten mit uns herumtragen. Auch die Banknoten gehören auf die Reichsbank. Bedenken Sie nur, daß die Reichsbank Banknoten nicht nach Belieben herstellen kann, sie muß für jede Note eine Deckung zu einem Drittel in Metall und zu zwei Dritteln in guten Wechseln haben. Es ist daher eine vaterländische Pflicht, ohne Geld zu bezahlen (Geierkeit), ich meine: ohne bares Geld. Wir sollten noch mehr mit Schecks bezahlen. Der Scheckverkehr muß in die weitesten Kreise getragen werden. (Sehr richtig.)

* **Zum Gedächtnis an Erzbischof Dr. Wikowski.** Zum ersten Male jährte sich am Sonntag der Tag, an dem Erzbischof Dr. Eduard Wikowski entschlafen ist. Nach kurzen Leiden starb er am 20. Februar abends 7 Uhr im 79. Lebensjahre eines sanften Todes. Gleich nach Beginn des großen Völkerrings war Wikowski, nachdem er während der achtjährigen Sedisvakanz Administrator der Erzbischöflichen Posen gewesen war, auf Vorschlag der Staatsregierung von Papste zum Erzbischofe ernannt worden. Nicht ganz ein halbes Jahr nur hat er den Hirtenstab des heiligen Adalbert getragen. Das Jahresgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof fand gestern vormittag im Dome statt. Erzbischof Dalbor, das Domkapitel, die Domgeistlichkeit und das Priesterseminar mit dem Professorenkollegium nahmen daran teil. Das feierliche Totenamt hielt Domherr Weimann, der Kondukt unter Assistenz der Erzbischöfe.

Rob- u. Flachs
Röst.

läuft jedes Quantum

Daniel Wormann.

Laufbursche

kann sich melden bei

Alfred Strecker.

Für den hiesigen Schloßgarten wird zum 1. April d. Js. ein die Schule zu Ostern verlassender evangelischer kräftiger Knabe als

Gartenbursche

gesucht. Bewerber wollen sich baldigst melden beim

Schloßgärtner **Rosenblatt**
in **Seppau** bei Daltau, W. Posen.

Suche für meinen Haushalt ein

Mädchen

oder jüngere Witwe,

jüdische nicht ausgeschlossen, die selbstständig kochen und Haushalt führen kann. Gehaltsansprüche möglichst bald erbeten.

Kaufhaus J. Rackwitz,
Jutroschin i. Pos.